

Nummer			Seite
16/2015	Volkshochschule Ravensberg	Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2015 vom 11.02.2015	2447
17/2015	Kreis Gütersloh	Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Vermold-Warendorf	2449
18/2015	Kreis Gütersloh	2. Ergänzung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Verl und der Stadt Gütersloh über den Anschluss von Grundstücken der Stadt Verl an die Kanalisation der Stadt Gütersloh	2451

16/2015 Volkshochschule Ravensberg

Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2015 vom 11.02.2015

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),- in der zur Zeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ravensberg mit Beschluss vom 10.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.025.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.025.000 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.025.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.016.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf 9.000 EUR

Seite 2447

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 392.000 EUR festgesetzt.

gez.

A. R.-Wesselmann

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 5 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 11.03.2015 erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, 19.03.2015

gez.

Klaus Besser

Verbandsvorsteher

17/2015 Kreis Gütersloh

Satzung

vom

zur 3. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes
Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 47), hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf in ihrer Sitzung am 09.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 3 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Zur Abdeckung des im Rahmen der Aufgabenstellung nach Satz 1 entstehenden energetischen Bedarfes kann der Zweckverband technische Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien planen, errichten, bauen, erneuern, unterhalten und betreiben.

Eventuell entstehende energetische Überschüsse sollen vermarktet werden.

2. Hinter § 3 Abs. 2 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:

Die Planung, die Errichtung, der Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und der Betrieb der erforderlichen Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für den Eigenverbrauch und der technischen Vorrichtungen um eventuell entstehende Überschüsse an Dritte weiter zu geben.

3. In § 4 entfällt in der Überschrift das Komma und das Wort „Plan“.

Weiterhin entfallen in § 4 die Absätze 1 und 2 und § 4 erhält textlich folgende Fassung:

Der Umfang des zur Durchführung der Zweckverbandsaufgabe erforderlichen Unternehmens ergibt sich aus der jeweils geltenden Bewilligung der Bezirksregierung Detmold zur Entnahme von Grundwasser bzw. hinsichtlich der Erzeugung regenerativer Energien durch Beschluss der Verbandsversammlung.

4. Hinter dem Semikolon in § 6 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Teilsatz angefügt:

der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter muss dazu zählen;

5. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Verhältnisausschuss“ durch die Worte „Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)“ ersetzt.

In § 6 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

6. Im § 7 Abs. 2 entfällt Buchstabe e).

7. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe f) zu Buchstabe e).

8. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe g) zu Buchstabe f). Das Wort „Werksausschusses“ wird durch „Betriebsausschusses“ ersetzt. Im Klammerzusatz wird der Hinweis auf „§ 18 Abs. 2 letzter Satz GkG“ durch den Hinweis auf „§ 18 Abs. 3 letzter Satz GkG“ ersetzt.

9. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe h) zu Buchstabe g).

Der bisher angefügte Text entfällt. Statt des bisherigen Textes wird folgender neuer Text angefügt:

über die Einstellung, Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters zu beschließen,

10. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe i) zu Buchstabe h)
11. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe k) zu Buchstabe i).
12. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe l) zu Buchstabe j).
13. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe m) zu Buchstabe k).
14. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe n) zu Buchstabe l).
15. In § 9 Abs. 3 Satz 2 entfallen die Worte „einem Mitglied der Verbandsversammlung“.
16. In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
17. An § 10 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Teilsatz angefügt:
und für die Einstellung und Entlassung des sonstigen Personals sowie für die Eingruppierung aller Beschäftigten des Zweckverbandes zuständig.
18. In der Überschrift zu § 12 so wie im gesamten § 12 wird das Wort „Werkleiter“ durch „Betriebsleiter“ ersetzt.
19. § 12 Abs. 1 Satz 2 entfällt.
In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Zweckverbandes“ durch „Wasserwerkes“ ersetzt und zwischen dem Wort „Wasserwerkes“ und „verantwortlich“ der Teilsatz „entsprechend der geltenden Dienstanweisung“ eingefügt.
20. In § 17 Abs. 2 Satz 4 entfallen die Worte „Münstersche Zeitung“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung am 09.02.2015 beschlossene 3. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf wird nach § 20 Abs. 4 i. V. mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekanntgemacht.
Gütersloh, 19.03.2015

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer
Sven-Georg Adenauer
Landrat

18/2015 Kreis Gütersloh

2. Ergänzung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Verl und der Stadt Gütersloh

**über den Anschluss von Grundstücken der Stadt Verl an die Kanalisation der Stadt Gütersloh vom
10.07.1998**

§ 1

Gegenstand dieser Ergänzungsvereinbarung

- (1) Mit der Vereinbarung vom 10.07.1998 haben die Stadt Gütersloh und die Stadt (seinerzeit: Gemeinde) Verl Regelungen über den Anschluss von Grundstücken, die auf Verler Stadtgebiet liegen und an das öffentliche Kanalnetz der Stadt Gütersloh angeschlossen werden dürfen, getroffen.
- (2) Mit der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung wird der § 1 des vorbezeichneten Vertrages in Ziff. 1 um die zwei zuunterst genannten Grundstücke ergänzt und erhält demnach folgende Fassung:

„§ 1

1. Die Stadt Gütersloh gestattet der Stadt Verl die Grundstücke

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Straße</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Eigentümer</i>
Verl	5	17	Isselhorster Str.	101	Klemes Stickling
Verl	5	349	Isselhorster Str.	128	Michael Stickling
Verl	5	347	Isselhorster Str.	130	Johannes Stickling
Verl	5	291	Isselhorster Str.	131	Ingeborg u. Heinz.Vogelsang
Verl	5	6	Otterpohlweg	13	Alfons Stickling
Verl	5	396	Isselhorster Str.	111	Andreas Stickling
Verl	5	217	Voßweg	13	Markus Buschmann

an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Gütersloh anzuschließen und diese für die Ableitung des auf den vorgenannten Grundstücken anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der Technischen Entwässerungssatzung der Stadt Gütersloh in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen. Die Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

2. Weitere Grundstücke dürfen nicht ohne gesonderte Genehmigung der Stadt Gütersloh an die Abwasseranlage der Stadt Gütersloh angeschlossen werden.“

§ 2

Gemäß § 11 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 10.07.1998 bedürfen Änderungen und Ergänzungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung des Landrates des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 3

In-Kraft-treten

Die vorliegende Ergänzungsvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Gütersloh in Kraft.

Gütersloh, 19.01.2015

gez. Maria Unger

Maria Unger
Bürgermeisterin

Verl, 14.01.2015

gez. Paul Hermreck

Paul Hermreck
Bürgermeister

gez. Henning Schulz

Henning Schulz
Beigeordneter

gez. Heribert Schönauer

Heribert Schönauer
Erster Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die 2. Ergänzung vom 14.01.2015/19.01.2015 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Verl und der Stadt Gütersloh über den Anschluss von Grundstücken der Stadt Verl an die Kanalisation der Stadt Gütersloh vom 10.07.1998

wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) genehmigt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Gütersloh, 04.03.2015

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer

(LS)

Sven-Georg Adenauer
Landrat

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

